

**Satzung  
der Ortsgemeinde Mogendorf  
über ein Besonderes Vorkaufsrecht  
im „Ortskern Mogendorf“  
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 01.02.2023**

Aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in der heute gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, hat der Ortsgemeinderat Mogendorf am 31.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinde Mogendorf steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Ortskerns gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Hauptstraße, der Sayntalstraße und der Straße Am Bollscheid sowie die Hahnenbergstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung der Hahnenbergstraße und der Hochstraße,
- im Süden durch von Wohnbebauung geprägte Gebäude der Nord- und Rheinstraße und von Flächen entlang der L 307
- sowie im Westen durch das Wohnquartier im Bereich der Straßen Hinterer Kettengarten und Fuhrgasse begrenzt.

Im Fall des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf das Grundstück, Flur 22, Flurstücke 2100/3 sowie 2100/7.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigelegten Planzeichnung. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Ziel und Zweck der Satzung**

Die Ortsgemeinde Mogendorf beabsichtigt, den Ortskern städtebaulich zu entwickeln, neu zu ordnen und damit verbunden weiteren Wohnraum zu schaffen. Die Begründung eines Vorkaufsrechts dient der Sicherung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen der städtebaulichen Maßnahmen.

**§ 4 Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind verpflichtet, der Ortsgemeinde Mogendorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5 Inkrafttreten**

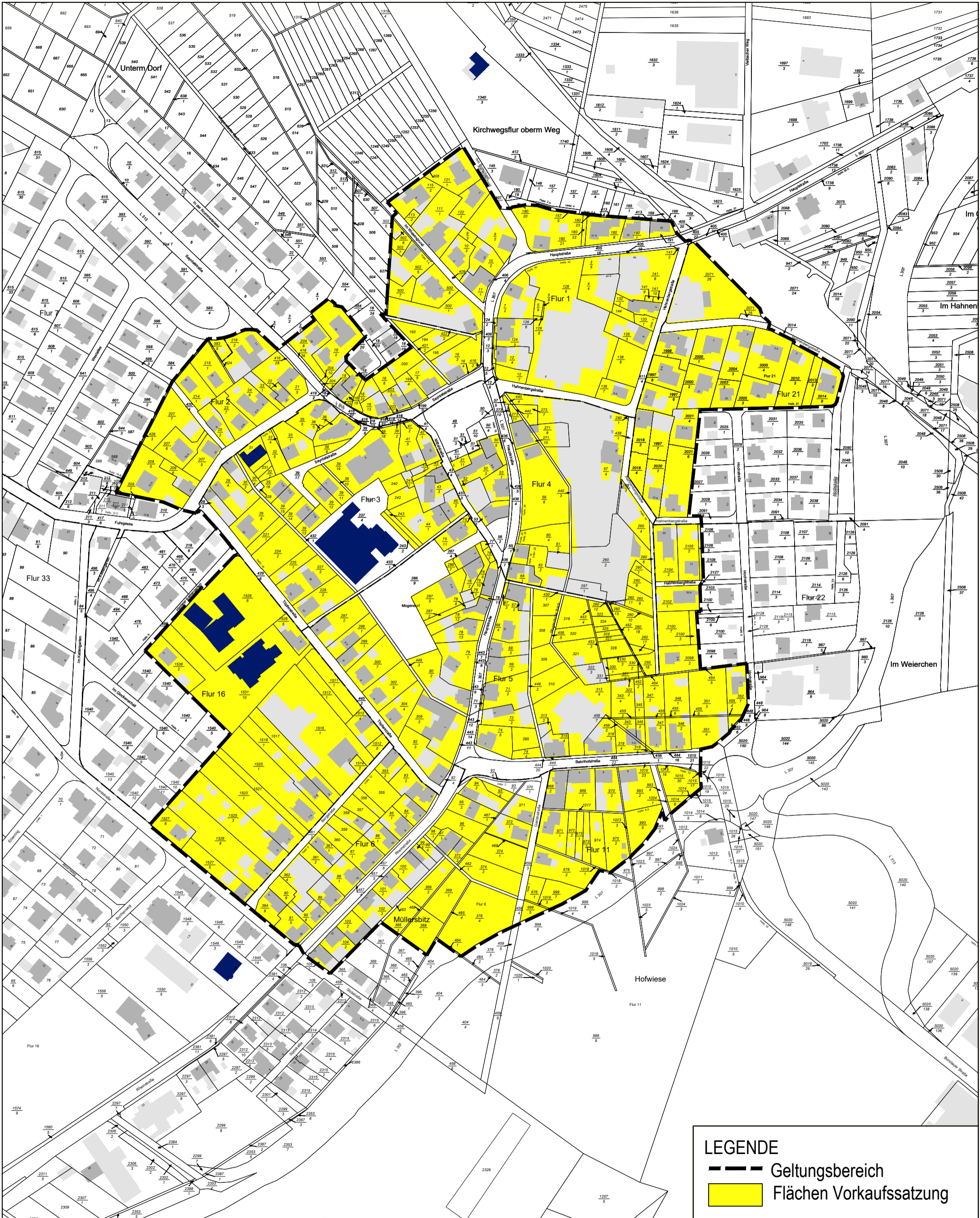
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mogendorf, den 01.02.2023

*Im Original gezeichnet*

DS

Nicole Hampel  
Ortsbürgermeisterin



**LEGENDE**

- Geltungsbereich
- Flächen Vorkaufssatzung



Ortsgemeinde Mogendorf  
 Verbandsgemeinde Wirges  
 Vorkaufssatzung "Ortskern Mogendorf"  
 M. 1:2.500

SG2118	Datum	Name
bearb.	Januar 2023	Hachenberg
gez.	Januar 2023	Strate
gepr.	Januar 2023	Hachenberg

**Stadt-Land-plus GmbH**

Büro für Städtebau  
 und Umweltpfplanung  
 Geschäftsführer:  
 Friedrich Hachenberg, Sebastian von Bredow

Am Heidepark 1a  
 56154 Boppard-Buchholz  
 T 0 67 42 · 87 80 - 0  
 zentrale@stadt-land-plus.de